

# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung, Support und Pflege von Univention Corporate Server

## Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil.....	2
1. Anwendungsbereich.....	2
2. Ort der Leistungserbringung.....	2
B. Überlassung von Standardsoftware.....	2
1. Vertragsgegenstand.....	2
2. Art und Umfang der Leistung.....	2
3. Einsatzbeschränkungen.....	3
4. Mitwirkungspflichten des Kunden.....	3
5. Nutzungsrechte.....	3
6. Unterstützung bei Installations- bzw. Konfigurationsfragen.....	5
7. Dokumentation.....	5
8. Übergabe.....	5
9. Gewährleistung für Sachmängel.....	5
10. Schutzrechte Dritter.....	6
C. Dienstleistungen.....	7
1. Vertragsgegenstand.....	7
2. Zusammenarbeit.....	7
3. Supportleistungen.....	7
4. Pflegeleistungen.....	9
5. Mitwirkungspflichten des Kunden.....	10
6. Rechte an verkörpertem Dienstleistungsergebnissen.....	10
7. Vergütung.....	10
8. Schlechterbringung der Dienstleistung.....	11
9. Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrags.....	11
D. Allgemeine Bedingungen.....	12
1. Schutzrechte Dritter.....	12
2. Haftung und Schadensersatz.....	12
3. Verjährung.....	13
4. Vertraulichkeit.....	13
5. Abtretung.....	14
6. Exportkontrollvorschriften.....	14
7. Sonstiges.....	14

## A. Allgemeiner Teil

### 1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die Überlassung, den Support und die Pflege von Univention Corporate Server (im Folgenden „UCS“ oder „Software“) durch die Univention GmbH, Mary-Somerville-Straße 1, 28359 Bremen (im Folgenden auch „Anbieter“) an bzw. gegenüber dem Vertragspartner des Anbieters, mit dem ein Überlassungs-, Support- und Pflegevertrag geschlossen wird (im Folgenden „Kunde“).

1.2. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen, soweit solche Bedingungen von diesen Vertragsbedingungen abweichende oder diesen entgegenstehende Regelungen enthalten.

Weitere Geschäftsbedingungen, insbesondere des Kunden, sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

### 2. Ort der Leistungserbringung

Ort der Leistungserbringung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz des Anbieters.

## B. Überlassung von Standardsoftware

### 1. Vertragsgegenstand

Die Regelungen dieses Abschnitts B gelten für die Überlassung und Nutzung der Software gemäß der Produktbeschreibung (<https://docs.software-univention.de>). Soweit nachstehend nicht anders definiert, gelten die Definitionen aus der Produktbeschreibung.

### 2. Art und Umfang der Leistung

2.1. Der Anbieter überlässt dem Kunden die Software unbefristet.

2.2. Die Software entspricht der unter <https://docs.software-univention.de> abrufbaren Produktbeschreibung.

2.3. Der Anbieter überlässt dem Kunden außerdem eine Dokumentation der Software. Die Dokumentation wird entweder auf einem Datenträger, per Downloadlink oder in ausgedruckter Form überlassen.

### 3. Einsatzbeschränkungen

Der Kunde darf die Software nicht ohne besondere schriftliche Genehmigung des Anbieters in der Medizintechnik, Kraftwerken oder im Bereich der Verkehrstechnik einsetzen. Der Anbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Software bezüglich Stabilitäts- und Zuverlässigkeitseigenschaften nicht für den Einsatz in Systemen, von denen der Erhalt menschlichen Lebens abhängt, geeignet ist. Das gilt nicht, soweit Open Source Software überlassen wird.

### 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde wird den Anbieter bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.

4.2 Die ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten obliegt dem Kunden.

4.3 Für die Nutzung der Software müssen die sich aus der Produktbeschreibung bzw. der vertraglichen Vereinbarung ergebenden Systemvoraussetzungen beim Kunden erfüllt sein. Der Kunde trägt hierfür selbst die Verantwortung.

### 5. Nutzungsrechte

Die Software enthält Komponenten, die als Open Source Software lizenziert sind, d.h. den Anforderungen der Open Source Definition bzw. der Free Software Definition entsprechen, sowie proprietäre Komponenten. Die als Open Source lizenzierten Komponenten sowie die anwendbaren Lizenztexte können vom Kunden, wie unter Ziffer 5.5 beschrieben, eingesehen werden.

Der Anbieter räumt dem Kunden Nutzungsrechte an der Software im nachfolgenden Umfang ein.

5.1 Nutzungsrechte am Sourcecode der von Univention entwickelten Software

(a) Der Sourcecode der von Univention entwickelten Software ist als Open Source Software unter der GNU Affero General Public License, Version 3 (GNU AGPL-3.0) lizenziert. Der Lizenztext der GNU AGPL-3.0 wird dem Kunden, wie unter Ziffer 5.5. beschrieben mit dem Sourcecode mitgeliefert.

(b) Der Sourcecode der von Univention entwickelten Software wird dem Kunden zusammen mit den entsprechenden Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen zum Download bereitgestellt.

5.2 Nutzungsrechte am Binärcode der von Univention entwickelten Software

(a) Der Binärcode der von Univention entwickelten Software (im Folgenden „Binärcode“) ist nicht als Open Source Software lizenziert. An ihm räumt der Anbieter dem Kunden die folgenden Nutzungsrechte ein.

(b) Der Anbieter räumt dem Kunden das einfache Recht ein, den Binärcode dauerhaft auf der vertraglich vereinbarten Anzahl von physikalischen Servern zu installieren bzw. auf einer beliebigen Anzahl von virtualisierten

Servern zu installieren, solange sichergestellt ist, dass gleichzeitig höchstens die vertraglich vereinbarte Anzahl von Installationen genutzt wird. Der Kunde ist berechtigt, die Software im zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software erforderlichen Umfang zu laden, anzeigen und ablaufen zu lassen, zu übertragen und zu speichern und im hierzu erforderlichen Umfang zu vervielfältigen.

(c) Univention räumt dem Kunden weiterhin das Recht ein, der vertraglich vereinbarten Anzahl von eigenen Mitarbeitern bzw. Endgeräten Zugriff auf die Software zu gewähren. Hingegen ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten die Nutzung der Software via Fernzugriff (etwa als Software-as-a-Service) zu ermöglichen.

(d) Jede nicht durch diese Ziffer 5.2 erlaubte Nutzung der Software ist verboten. Das gilt insbesondere für die Bearbeitung, Verbreitung, Vervielfältigung, Vermietung und öffentliche Zugänglichmachung des Binärcode. Allerdings ist der Kunde berechtigt, den Binärcode für den internen Gebrauch des Kunden zu bearbeiten und zu diesem Zweck zu analysieren und zu reengineeren. Eine Weitergabe der dadurch gewonnenen Informationen und der Bearbeitungen ist nicht gestattet. Zudem werden Handlungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (insb. §§ 69c Nr. 3, 69d und 69e UrhG) erlaubt sind, auch durch diese Ziffer 5.2 nicht verboten.

### 5.3 Regelungen für Open Source Software Dritter

(a) Die Software enthält Komponenten, die als Open Source Software lizenziert sind, d.h. den Anforderungen der Open Source Definition bzw. der Free Software Definition entsprechen, sowie proprietäre Komponenten. Die als Open Source lizenzierten Komponenten sowie die anwendbaren Lizenztexte können vom Kunden, wie unter Ziffer 5.5 beschrieben, eingesehen werden.

(b) Der Sourcecode der als Open Source lizenzierten Komponenten wird dem Kunden zusammen mit den entsprechenden Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen zum Download bereitgestellt.

(c) Der Anbieter gewährleistet, dass der Kunde die als Open Source lizenzierten Komponenten für die vertraglichen Zwecke benutzen darf. Der Kunde kann an den als Open Source lizenzierten Komponenten weitergehende Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweils anwendbaren Open Source Lizenzen abschließt.

### 5.4 Regelungen für proprietär lizenzierte Komponenten Dritter

(a) Die Software enthält Bestandteile, die nicht als Open Source Software lizenziert sind. („proprietäre Komponenten“). Eine Liste dieser proprietären Komponenten kann vom Kunden, wie unter Ziffer 5.5 beschrieben, eingesehen werden.

(b) Art und Umfang der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte ergeben sich aus den Lizenzbedingungen des Dritten, die der Kunde, wie unter Ziffer 5.5 beschrieben, einsehen kann.

### 5.5 Open Source Komponenten und Lizenztexte

Univention Corporate Server besteht aus einzelnen Softwarepaketen, die zum Teil unabhängig voneinander installiert werden können. Mit jedem Softwarepaket wird eine Datei mit dem Namen „copyright“ in das Verzeichnis /usr/share/doc/<Paketname> auf dem betreffenden System installiert. Dabei ist <Paketname> durch den Namen des entsprechenden Pakets zu ersetzen.

In dieser Datei befinden sich die Copyright- und Lizenzierungsinformationen zu dem jeweiligen Paket. Eine große Zahl von Open Source Softwarepaketen verwendet Standardlizenzen wie z.B. die GNU GPLv3, in diesen Fällen befindet sich in den „copyright“-Dateien ein Verweis auf die Datei mit der entsprechenden Standardlizenz, die ebenfalls auf dem System installiert ist.

## 6. Unterstützung bei Installations- bzw. Konfigurationsfragen

Der Anbieter unterstützt den Kunden auf Anfrage bei Installations- und Konfigurationsanfragen. Erfolgt vor Ausführung der Anfrage keine anderweitige Mitteilung durch den Anbieter, so wird die Anfrage im Rahmen der vertraglichen Vergütung ausgeführt.

## 7. Dokumentation

Die Dokumentation kann vom Kunden in deutscher und englischer Sprache unter <https://docs.software-univention.de> beliebig oft heruntergeladen werden. Zur Verbreitung der Dokumentation ist der Kunde nicht berechtigt, sofern sich nicht aus Ziffer 5.2 etwas anderes ergibt.

## 8. Übergabe

Die Software kann unter <https://updates.software-univention.de/download/ucs-cds/> heruntergeladen werden.

## 9. Gewährleistung für Sachmängel

9.1 Der Anbieter verschafft dem Kunden die Software frei von Sachmängeln. Eine unerhebliche Beeinträchtigung der Funktion gilt nicht als Sachmangel. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sämtliche in der Produktbeschreibung enthaltenen Spezifikationen keine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne des § 443 BGB darstellen.

9.2 Der Kunde hat Mängel gemäß § 377 HGB und unter Angabe einer möglichst präzisen Fehlerbeschreibung unverzüglich anzuzeigen.

(a) Die Meldung von Mängeln erfolgt im Rahmen eines vom Anbieter zur Verfügung gestellten Ticketsystems, das über <https://www.univention.de/produkte/support/support-kontaktieren/> erreichbar ist.

- (b) Störungsmeldungen werden während folgender üblicher Geschäftszeiten des Anbieters angenommen. Das gilt nicht an Feiertagen am Geschäftssitz des Anbieters. Die üblichen Geschäftszeiten des Anbieters ergeben sich aus der unter <https://www.univention.de/produkte/preise/> abrufbaren Liste „Preise und Subskriptionen“
- (c) Telefonische Unterstützung bei Mängeln der Software erfolgt während der vorgenannten Geschäftszeiten.
- (d) Soweit es möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels dem Kunden zumutbar ist, ist der Anbieter berechtigt, bis zur endgültigen Behebung eines Mangels eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitzustellen.
- 9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Überlassung der Software.
- 9.4 Der Gewährleistung unterliegt stets nur die jeweils letzte von Anbieter zur Verfügung gestellte Version der Software. Soweit der Kunde zur Verfügung gestellte Patches, Bugfixes, Updates oder Upgrades nicht annimmt, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, soweit der fragliche Mangel durch nicht installierte Patches, Bugfixes, Updates oder Upgrades behoben worden wäre, es sei denn, der Kunde belegt, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.
- 9.5 Der Anbieter haftet nicht für solche Mängel, die daraus resultieren, dass der Kunde die Software eigenständig ändert oder durch Dritte ändern lässt oder diese bewusst entgegen der Produktbeschreibung einsetzt, es sei denn, der Kunde belegt, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.
- 9.6 Werden erhebliche Mängel durch den Anbieter nicht innerhalb von vier Wochen ab Eingang der ordnungsgemäßen Mängelanzeige gemäß vorstehender Ziffer 9.2 behoben oder durch eine angemessene Zwischenlösung aufgefangen, so setzt der Kunde dem Anbieter eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen. Nach ergebnislosem Fristablauf stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 9.7 Der Anbieter kann zusätzliche Vergütung seines Aufwands verlangen, wenn a) er aufgrund einer Mängelanzeige tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist oder c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

## 10. Schutzrechte Dritter

- 10.1 Die Software ist zum Zeitpunkt der Überlassung frei von Rechten Dritter, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen.
- 10.2 Der Kunde wird vorhandene Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise des Anbieters nicht beseitigen.

## C. Dienstleistungen

### 1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Regelungen dieses Abschnitts C gelten für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Anbieter. Der Anbieter erbringt für den Kunden die in den Ziffern C.3 und C.4 im Einzelnen definierten Dienstleistungen. Die Wartung von Computerhardware ist weder Gegenstand der Support- noch der Pflegeleistungen.

1.2 Der Anbieter erbringt die Dienstleistungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.

### 2. Zusammenarbeit

2.1 Die vom Anbieter eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

2.3 Wird eine vom Anbieter zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten des Anbieters. Bei der Auswahl von Ersatzpersonen wird der Anbieter die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.

2.3 Der Kunde kann dem Anbieter während der unten definierten Servicezeit den ungehinderten Remote-Zugang über SSH, Web oder Terminalserver gestatten. Die Entscheidung, ob der Kunde dem Anbieter den Remote-Zugang ermöglicht, steht im freien Ermessen des Kunden. Ermöglicht der Kunde dem Anbieter den Remote-Zugang jedoch nicht, obwohl dies zur Erbringung der Dienstleistungen durch den Anbieter erforderlich ist, ist der Anbieter zur Erbringung der Dienstleistung nicht verpflichtet.

### 3. Supportleistungen

3.1 Support im Sinne dieser Vertragsbedingungen umfasst die in der Liste „Preise und Subskriptionen“ genannten Leistungen. Die konkret durch den Anbieter zu erbringenden Leistungen hängen von der vertraglich vereinbarten Supportklasse (UCS Base Subskription/UCS Standard Subskription/UCS Premium Subskription) ab. Die Liste ist unter <https://www.univention.de/produkte/preise/> abrufbar. Andere als die in der Liste genannten Leistungen umfassen die Supportdienstleistungen nicht.

3.2 Ein Supportfall liegt vor, wenn eine Funktionsstörung gemeldet wurde (Erstmeldung).

(a) Eine Funktionsstörung liegt vor, wenn die Software die vertragsgemäßen Funktionen nicht erfüllt. Es werden die Schweregrade „kritisch“, „mittel“, „niedrig“ und „minimal“ unterschieden

Kritisch:

Die Störung führt zum Ausfall des gesamten Systems und tangierender IT-Systeme; die Störung ist geschäftskritisch; die Datenhaltung ist von der Störung betroffen; das Arbeiten mit der Software ist nicht mehr möglich.

Mittel:

Die Störung beeinträchtigt das gesamte System oder wichtige geschäftsrelevante Funktionen; die Datenhaltung ist nicht betroffen; das Arbeiten ist nur noch eingeschränkt möglich.

Niedrig:

Die Störung beeinträchtigt das System oder einzelne geschäftsrelevante Funktionen nur unwesentlich; die Datenhaltung ist nicht betroffen; das Arbeiten wird behindert, aber nicht eingeschränkt.

Minimal:

Die Störung beeinträchtigt kein System oder geschäftsrelevante Funktionen; die Datenhaltung ist nicht betroffen; die Störung ist lästig, das Arbeiten wird jedoch nicht behindert.

(b) Die Meldung von Supportfällen erfolgt je nach vertraglicher vereinbarter Supportklasse entweder

- im Rahmen eines vom Anbieter zur Verfügung gestellten Ticketsystems, das erreichbar ist über <https://www.univention.de/produkte/support/support-kontaktieren/>
- per E-Mail an [support@univention.de](mailto:support@univention.de)
- telefonisch unter der dem Kunden durch Univention nach Vertragsschluss mitgeteilten Telefonnummer.

Die für die jeweilige Supportklasse gegebenen Möglichkeiten der Meldung eines Supportfalls ergeben sich aus der unter <https://www.univention.de/produkte/preise/> einsehbaren Liste „Preise und Subskriptionen“.

3.3 Meldungen von Supportfällen werden während der üblichen Geschäftszeiten des Anbieters angenommen. Das gilt nicht an Feiertagen am Geschäftssitz des Anbieters. Die üblichen Geschäftszeiten des Anbieters ergeben sich aus der unter <https://www.univention.de/produkte/preise/> abrufbaren Liste „Preise und Subskriptionen“.

3.4 Die Anzahl der im Leistungsumfang des Vertrags enthaltenen Störungsmeldungen pro Monat hängt von der vereinbarten Supportklasse ab. Die Supportklassen sind aus der Liste „Preise und Subskriptionen“ ersichtlich, die unter <https://www.univention.de/produkte/preise/> abrufbar ist.

3.5 Der Anbieter reagiert je nach Schweregrad innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit. Es gelten die Reaktionszeiten, die aus der Liste „Preise und Subskriptionen“ ersichtlich sind. Die Liste kann unter <https://www.univention.de/produkte/preise/> abgerufen werden.



3.6 Der Anbieter kann, mit Einverständnis des Kunden, Diagnosearbeiten direkt auf dem Kundensystem durchführen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Sofern der Anbieter diese Möglichkeit nutzen will, holt er dafür das Einverständnis des Kunden ein und nutzt dann entweder einen gesicherten ssh-Tunnel oder ein anderes vom Anbieter dafür vorgesehenes Remote-Tool ([Übersicht der Remote-Tools](#)). Soll der Zugang auf Kundenwunsch über einen anderen Weg erfolgen, so werden die Kosten für die Einrichtung, Pflege und Aktualisierung der beim Anbieter dazu notwendigen Infrastruktur dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.7 Zur Beseitigung der Funktionsstörung gehört die Eingrenzung der Störungsursache, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung des Problems, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Der Anbieter behält sich die Art der Beseitigung der Funktionsstörung vor. Sollte eine Funktionsstörung im Einzelfall nicht beseitigt werden können, so wird der Anbieter einen Workaround (Funktionalität, die den Fehler selbst nicht behebt, aber das Fehlverhalten umgeht) zu Verfügung stellen.

3.8 Wartet der Anbieter auf eine Rückmeldung oder Zuarbeit des Kunden oder einer seiner Dienstleister, so verlängern sich die Zeiträume des Serviceparameters Reaktionszeit um die jeweilige Wartezeit. Die Zeiträume des Serviceparameters Reaktionszeit verschieben sich zudem, wenn eine Ursache, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Einhaltung des Serviceparameters Reaktionszeit beeinträchtigt („Störung“). Die Zeiträume der Serviceparameter verschieben sich um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Die Vertragspartner haben sich über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

3.9 Sollte sich herausstellen, dass der Kunde Funktionsstörungen durch eine fehlerhafte Bedienung oder ein unsachgemäßes Einwirken auf die Software verursacht oder er sie sonst zu vertreten hat, hat der Kunde für die insoweit entstehenden Folgen selbst einzustehen. Ferner kann der Anbieter verlangen, dass die aufgewendete Zeit mit dem aus der unter <https://www.univention.de/produkte/preise/> abrufbaren Preisliste ersichtlichen Stundensatz (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) vergütet wird.

3.10 Ein Supportbericht wird auf Nachfrage erteilt. Ein Supportbericht ist der Bericht zum Bearbeitungsstatus von Funktionsstörungen und Anfragen sowie zum Verbrauch von Servicezeiten.

## 4. Pflegeleistungen

4.1 Der Anbieter stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit Patches, Bugfixes und Updates, sowie ggf. Upgrades bereit. Sie werden dem Kunden dann bereitgestellt, wenn sie bei Univention einsatzbereit und getestet vorhanden sind. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass Patches, Updates und/oder Upgrades zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb bestimmter Zeiträume bereitgestellt werden.

Patches sind Veränderungen einer Software mit dem Ziel Sicherheitslücken zu schließen, Fehler zu beheben oder bislang nicht vorhandene Funktionen nachzurüsten, während Bugfixes kleine Änderungen der Software sind, die

ein spezifisches Problem lösen. Updates sind Änderungen der Software, durch welche die Funktionalität des Gesamtsystems erweitert wird. Updates schließen in der Regel Patches mit ein. Hingegen sind Upgrades Änderungen der Software auf eine höherwertige Konfiguration oder Version.

4.2 Pflege beinhaltet nicht Leistungen wie die Installation von Software, Patches oder Updates oder die Beratung des Kunden

4.3 Patches, Bugfixes, Updates und/oder Upgrades wird der Anbieter dem Kunden durch Bereitstellung auf einem über das Internet erreichbaren Server zur Verfügung stellen. Mit jedem Patch, Bugfix, Update und/oder Upgrade erhält der Kunde Hinweise in schriftlicher Form oder, falls sich der Kunde unter <https://www.univention.de/ueber-uns/newsletter/> registriert hat, per E-Mail, in denen die Installation beschrieben wird.

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde wird den Anbieter bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird ihm insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

5.2 Den Kunden treffen außerdem folgende zusätzliche Mitwirkungspflichten:

- Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Funktionsstörungen. Wenn der Kunde von Anbieter Vorschläge zur Behebung einer Funktionsstörung erhält, obliegt es dem Kunden, diese umzusetzen.
- Der Kunde installiert die vom Anbieter im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages gelieferten Updates bzw. Upgrades, Patches und Bugfixes.

5.3 Die ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten obliegt dem Kunden.

## 6. Rechte an verkörperten Dienstleistungsergebnissen

Hinsichtlich der Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen gilt Ziffer B.5 entsprechend.

## 7. Vergütung

7.1 Der Kunde hat an den Anbieter für die Erbringung der Support- und Pflegeleistungen eine jährliche Pauschale zu entrichten, deren Höhe sich aus der Liste „Preise und Subskriptionen“ ergibt. Die Liste ist unter <https://www.univention.de/produkte/preise/> abrufbar.

7.2 Die Parteien vereinbaren für alle Leistungen, die nicht mit den vorgenannten Pauschalen abgedeckt sind, einen Stundensatz in der aus der Liste „Preise und Subskriptionen“ ersichtlichen Höhe. Die Liste ist unter <https://www.univention.de/produkte/preise/> abrufbar.

7.3 Materialaufwand wird gesondert vergütet. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten des Anbieters werden wie Arbeitszeiten vergütet.

7.4 Reisezeiten, Reisekosten und Spesen werden entsprechend der Liste „Preise und Subskriptionen“ vergütet. Die Liste ist unter <https://www.univention.de/produkte/preise/> abrufbar.

7.5 Der Anbieter kann nach Ablauf der Erstlaufzeit die Preise wie auch die Sätze für eine vereinbarte Vergütung nach Aufwand der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Entgelterhöhung mehr als 5%, kann der Kunde das Vertragsverhältnis kündigen.

## 8. Schlechterbringung der Dienstleistung

8.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht, und hat der Anbieter dies zu vertreten, so ist der Anbieter verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nur, wenn der Kunde die Mangelhaftigkeit der Dienstleistung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Kenntnis von der Mangelhaftigkeit, gerügt hat. Erfüllt der Anbieter die Dienstleistung aus von ihm zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden ausdrücklich zu setzenden Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesem Falle hat der Anbieter Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung auf Grund der Vereinbarungen zwischen den Parteien erbrachten Leistungen.

8.2 Weitere Ansprüche des Kunden wegen Schlechterbringung der Dienstleistungen sind ausgeschlossen. Das gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 9. Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrags

9.1 Der Vertrag läuft für 12 Monate („Erstlaufzeit“).

9.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht spätestens drei Monate vor seinem Ende schriftlich von einer der Parteien gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

9.3 Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten. Ein wichtiger Grund für den Anbieter liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde trotz Mahnung mehr als zwei Monate mit der Zahlung einer fälligen Vergütung in Verzug ist. Sofern der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, dem Anbieter die vereinbarte

Vergütung abzüglich von vom Anbieter ersparter Aufwendungen bis zu dem Termin zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde.

9.4 Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Einhaltung dieser Form ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung. Telefax und E-Mail genügen dem Schriftformerfordernis nicht.

## D. Allgemeine Bedingungen

### 1. Schutzrechte Dritter

1.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Software des Anbieters geltend und wird die Nutzung der Software hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Anbieter hierfür wie folgt:

(a) Der Anbieter wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber weiterhin den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunde zumutbarer Weise entspricht.

(b) Gelingt dies dem Anbieter nicht zu angemessenen Bedingungen, wird er dies dem Kunden mitteilen und hat das Recht, diese Vereinbarung vorzeitig zu kündigen bzw. zurückzutreten. Der Kunde ist nach Wahl des Anbieters verpflichtet, die Software einschließlich der Dokumentation und aller Kopien zu löschen oder an den Anbieter zurückzugeben. Der Kunde hat dem Anbieter die bereits erbrachten, nutzbaren Dienstleistungsergebnisse zu vergüten.

1.2 Der Kunde hat den Anbieter unverzüglich von einer Inanspruchnahme durch Dritte im Sinne der Ziffer D.1.1 zu unterrichten. Die Haftung des Anbieters nach Ziffer D.1.1 greift nicht, wenn der Kunde die behauptete Schutzrechtsverletzung anerkennt und/oder Auseinandersetzungen über die Schutzrechtsverletzungen ohne Abstimmung mit dem Anbieter führt. Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

1.3 Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat.

### 2. Haftung und Schadensersatz

2.1 Der Anbieter haftet für Schäden des Kunden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (so genannte Kardinalpflichten) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung

der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.2 Kardinalpflichten sind solche vertragliche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

2.3 Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung beim Einsatz der vertragsgegenständlichen Software typischerweise gerechnet werden muss.

2.4 Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

2.5 Resultieren Schäden des Kunden aus dem Verlust von Daten, so haftet der Anbieter hierfür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Kunden vermieden worden wären. Der Kunde wird eine regelmäßige und vollständige Datensicherung selbst oder durch einen Dritten durchführen bzw. durchführen lassen und ist hierfür allein verantwortlich.

### 3. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Ziffern B.10, D.1 und D.2 beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Kunde Kenntnis von seinem Anspruch erhält.

### 4. Vertraulichkeit

4.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Informationen über die jeweils andere Partei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder anhand sonstiger Umstände als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“) erkennbar sind, dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen.

4.2 Informationen sind dann keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer D.4, wenn sie

- der anderen Partei bereits zuvor bekannt waren, ohne dass die Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterlegen hätten,
- allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der übernommenen Vertraulichkeitsverpflichtungen bekannt werden,

- der anderen Partei ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offenbart werden.

4.3 Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer D.4 überdauern das Ende dieser Vereinbarung.

## 5. Abtretung

Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters zulässig.

## 6. Exportkontrollvorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung etwaiger Exportkontrollvorschriften, etwa des Bureau of Export Administration, US Department of Commerce, verantwortlich, soweit diese auf ihn Anwendung finden.

## 7. Sonstiges

7.1 Diese Vereinbarung und ihre Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Textform, soweit nicht eine andere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

7.2 Der Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

7.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

7.4 Der Anbieter ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

Stand: Januar 2020